

5. Die Allgemeine Anmerkung 4 zum fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

4. Halbgebleichte (cremierte) Gespinnstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinnstwaren. Das gleiche gilt, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, für rohe Gespinnstwaren, die merzerisiert oder mit Salpetersäure behandelt (nitriert) sind

6. In der Allgemeinen Anmerkung 12 zum fünften Abschnitt ist am Schlusse von Abs. 2 statt des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen: „sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse. Vom 18. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 34 und 46 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Berufsgerichte der Presse werden Bezirksgerichte der Presse am Sitz eines jeden Landesverbandes und der Pressengerichtshof in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Zuständig ist für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 1 des Schriftleitergesetzes das Bezirksgericht des Landesverbandes, bei dem der Schriftleiter seine Eintragung beantragt hat.

(2) Für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 2 und 4 und für die gutachtliche Stellungnahme nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist das Bezirksgericht des Landesverbandes zuständig, in dessen Berufsliste der Schriftleiter eingetragen ist.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 4

Die Beisitzer sind in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge zuzuziehen.

§ 5

(1) Bei Verfahren nach § 28 Nr. 3 sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen.

(2) Im ehrengerichtlichen Verfahren und im Einspruchsverfahren sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen, wenn der Schriftleiter, der angeklagt ist, oder der Einspruch einlegende gleichzeitig Verleger ist.

(3) In allen anderen Fällen sind als Beisitzer Schriftleiter zuzuziehen.

§ 6

Die ordentlichen Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben den Berufsgerichten der Presse Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Die sächlichen und persönlichen Kosten der Bezirksgerichte und des Pressengerichtshofs trägt der Reichsverband der deutschen Presse.

II

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 8

(1) Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

§ 9

(1) Wegen Berufsvergehen, die ein Schriftleiter vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß es zur Bösung in der Berufsliste führen wird.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, daß es nur zu einer Verwarnung oder zu einer Ordnungsstrafe in Geld führen würde.

§ 10

Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Berufsvergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges.

§ 11

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte gemäß § 11 oder § 35 des Schriftleitergesetzes aus der Berufsliste gelöscht wird.

§ 12

Gegen den Beschluß, durch den einem Schriftleiter die Berufsausübung vorläufig untersagt wird, kann der Schriftleiter innerhalb einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde an den Pressengerichtshof einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

(1) Ist gegen einen Schriftleiter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das wegen der gleichen Tatsachen anhängige ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so wird das ehrengerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

(4) Sind in einem berufsgerichtlichen Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, die in einem strafgerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind, so ist die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn im Strafverfahren eine Wiederaufnahme durchgeführt worden ist und zur Abänderung des früheren Urteils geführt hat.

§ 14

(1) Anzeigen wegen Berufsvergehen eines Schriftleiters sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des Landesverbandes einzureichen, dem der Beschuldigte angehört.

(2) Sobald der Leiter eines Landesverbandes durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einem Berufsvergehen eines Schriftleiters, der dem Landesverband angehört, Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Bezirksamtsgerichts zu entschließen.

(3) Gibt der Leiter eines Landesverbandes einer Anzeige keine Folge, so hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Leiter des Reichsverbandes zu.

(4) Entschließt sich der Leiter eines Landesverbandes, das Bezirksgericht anzurufen, so hat er seinem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

§ 15

Der Leiter des Landesverbandes kann seinen Antrag an das Bezirksgericht bis zur Entscheidung im Beschlußverfahren oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen.

§ 16

Der Vorsitzende des Bezirksamtsgerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder um deren Vornahme zu ersuchen.

§ 17

Der Vorsitzende des Bezirksamtsgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrages kann der Leiter des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung Entscheidung durch das Bezirksamtsgericht beantragen.

§ 18

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksamtsgerichts den Antrag des Leiters des Landesverbandes für begründet und erachtet er eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark für

ausreichend, so führt er einen Beschluß des Bezirksgerichts herbei. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Verwarnung oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark erkannt werden. Gegen die Entscheidung können der Beschuldigte und der Vorsitzende des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

§ 19

(1) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 20

(1) Der Leiter des Landesverbandes hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 21

Die Verbindung mehrerer im § 31 des Gesetzes bezeichneter Strafen ist nicht zulässig.

§ 22

Bildet den Gegenstand des Verfahrens eine Tat, die der Beschuldigte vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, so ist das Verfahren einzustellen, wenn an sich ein Verweis oder eine Geldstrafe verwirkt wären.

§ 23

(1) Gegen die Urteile des Bezirksgerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Leiter des Landesverbandes in jedem Falle, durch den Beschuldigten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über 100 Reichsmark oder auf Löschung in der Berufsliste erkannt ist. Über die Berufung entscheidet der Pressegerichtshof.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 24

(1) Der Pressegerichtshof hat die Entscheidung des Bezirksgerichts in vollem Umfange nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Pressegerichtshof gelten die §§ 16, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 und § 22 entsprechend. Der Leiter des Reichsverbandes hat das im § 20 Abs. 1 bezeichnete Recht.

§ 25

(1) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Kasse des Reichsverbandes der deutschen Presse abzuführen.

§ 26

Ist auf Löschung in der Berufsliste erkannt, so hat der Leiter des Landesverbandes die Entscheidung zu vollstrecken.

§ 27

Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

III

Einspruchsverfahren

§ 28

(1) Die Anrufung des Bezirksgerichts gemäß § 10 Satz 2 oder gemäß § 11 Satz 2 des Schriftleitergesetzes erfolgt durch schriftlichen Einspruch (Einspruchsverfahren). Der Einspruch ist an den Leiter des Landesverbandes zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er ist zu begründen.

(2) Im Falle des § 11 des Gesetzes hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 29

Der Leiter des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den Einspruch an den Vorsitzenden des Bezirksgerichts weiterzuleiten und sich zu dem Einspruch zu erklären.

§ 30

An dem Verfahren vor dem Bezirksgericht sind der Leiter des Landesverbandes und der Einspruchseinlegende beteiligt.

§ 31

Der Vorsitzende stellt die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittlungen an. Er kann von den Beteiligten weitere Äußerungen einholen und selbst oder im Wege der Rechtshilfe Beweis erheben. Er kann dabei Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen.

§ 32

Die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ausgeschlossen werden.

§ 33

(1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Das Gericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten sind.

§ 34

(1) In der mündlichen Verhandlung ist das Ergebnis der Ermittlungen des Vorsitzenden vorzutragen und den anwesenden oder vertretenen Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen weitere Ermittlungen beschließen und die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden überlassen. Werden weitere Ermittlungen dem Vorsitzenden überlassen, so hat eine erneute mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 35

Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder von einem Mitglied des Gerichts eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten; sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 36

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält ihn das Gericht für nicht begründet, so hat es ihn zu verwerfen.

(2) Hält das Gericht den Einspruch für begründet, so hat es die angefochtene Entscheidung des Landesverbandes aufzuheben.

§ 37

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in der Regel in der öffentlichen Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung

ist den Parteien zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

§ 38

Mit der Entscheidung über den Einspruch ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kosten hat, wenn der Einspruch Erfolg hat, der Reichsverband der deutschen Presse, andernfalls der Einspracheinlegende zu tragen. Hat der Einspruch Erfolg, so kann in besonderen Fällen das Gericht dem Reichsverband der deutschen Presse die Erstattung der dem Einspracheinlegenden entstandenen notwendigen Auslagen auferlegen.

§ 39

Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden festzusetzen.

§ 40

(1) Für die mündliche Verhandlung gelten die §§ 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(3) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(5) Die Vollstreckung der Kostenentscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sind dem Einspracheinlegenden Kosten auferlegt worden, so wird die Vollstreckung vom Leiter des Landesverbandes betrieben.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidungen, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde an den Pressegerichtshof zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde muß schriftlich bei dem Bezirksgericht oder bei dem Pressegerichtshof innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bezirksgerichts eingelegt werden. Sie muß begründet werden.

§ 42

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Ist die Rechtsbeschwerde nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält der Pressegerichtshof sie nicht für begründet, so hat er sie zu verwerfen. Hält er die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Im übrigen gelten für das Rechtsbeschwerdeverfahren die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

IV

Rüdigungsbeschwerdeverfahren

§ 44

(1) Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist schriftlich bei dem Bezirksgericht zu stellen.

(2) Das Gericht hat vor Erstattung des Gutachtens dem Verleger und dem Schriftleiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 45

Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 46

(1) Das Gutachten wird auf Grund der Äußerungen der Beteiligten und der von ihnen beigebrachten Unterlagen schriftlich erstattet. Es ist dem Verleger und dem Schriftleiter zuzustellen.

(2) Im übrigen bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es kann auch Ermittlungen anstellen. Eine Beeidigung von Zeugen ist unzulässig.

§ 47

Eine Anrufung des Pressegerichtshofs ist ausgeschlossen.

V

Übergangsbestimmungen

§ 48

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung auf Widerruf in die Berufsliste ablehnt, und der Beschluß, durch den auf Grund des Widerrufs die Abschung einer Eintragung in der Berufsliste verfügt wird, können nicht angefochten werden.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1933 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1933 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,45 R.M.

Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 Rpf, aus abgelauften
Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.